



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

13 ME 209/24  
13 PA 210/24  
11 B 2664/24

In den Verwaltungsrechtssachen

der Frau

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sürig und andere,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,  
- [REDACTED] 24 -

gegen

den Landkreis [REDACTED]  
vertreten durch den Landrat,  
[REDACTED],  
- [REDACTED] 24 -

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Abschiebungsandrohung  
- vorläufiger Rechtsschutz -  
- Beschwerde und PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 28. November 2024  
beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer - vom 17. Oktober 2024 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (VG Oldenburg, 11 A 2663/24) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Antragsgegners vom 2. August 2024 (dort Ziff. 3 des Tenors) wird angeordnet.

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes in beiden Rechtszügen. Außergerichtliche Kosten des Prozesskostenhilfverfahrens werden nicht erstattet.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.250 EUR festgesetzt.

- II. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer - vom 17. Oktober 2024 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Gerichtskosten des Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

## **Gründe**

### **I. 13 ME 209/24**

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer -

vom 17. Oktober 2024 hat Erfolg und führt insoweit zur Änderung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat den mit der Beschwerde unverändert weiterverfolgten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin (VG Oldenburg, 11 A 2663/24) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Antragsgegners vom 2. August 2024 (dort Ziff. 3 des Tenors) unzutreffend abgelehnt.

Die gerichtliche Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO setzt eine Abwägung des Interesses der Antragstellerin, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, gegen das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung voraus. Diese Abwägung fällt in der Regel zu Lasten der Antragstellerin auf, wenn bereits im Aussetzungsverfahren bei summarischer Prüfung zu erkennen ist, dass ihr Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.5.2004 - 2 BvR 821/04 -, NJW 2004, 2297, 2298 - juris Rn. 20; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 970 ff. m.w.N.). Dagegen überwiegt das Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in aller Regel, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich begründet erweist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.10.1995 - BVerwG 1 VR 1.95 -, juris Rn. 3). Bleibt der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bei der in dem Aussetzungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 11.9.1998 - BVerwG 11 VR 6.98 -, juris Rn. 4) jedoch offen, kommt es auf eine reine Abwägung der widerstreitenden Interessen an (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.6.2019 - BVerwG 1 VR 1.19 -, NVwZ-RR 2019, 971 - juris Rn. 6; Senatsbeschl. v. 10.3.2020 - 13 ME 30/20 -, juris Rn. 7).

Der Ausgang des Klageverfahrens gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Antragsgegners vom 2. August 2024 (dort Ziff. 3 des Tenors) ist derzeit offen (a)). Die danach gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen führt in dem hier zu beurteilenden Einzelfall zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin (b)).

a) Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen, wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht voraus. Die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG kann

rechtmäßig bereits dann erlassen werden, wenn der Ausländer im Sinne des § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist (vgl. mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen: Senatsbeschl. v. 28.1.2021 - 13 ME 355/20 -, juris Rn. 15 ff.).

Entgegen der Beschwerde liegen zwar keine Abschiebungsverbote vor und stehen auch familiäre Belange einer Abschiebung der Antragstellerin nicht entgegen. Der Senat folgt insoweit auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Antragstellerin (vgl. die Beschwerdebegründungsschriftsätze v. 30.10.2024 = Blatt 39 f. der E-Gerichtsakte OVG und v. 25.11.2024 = Blatt 85 f. der E-Gerichtsakte OVG) den zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung (Beschl. v. 17.10.2024, S. 3 ff.) und macht sich diese zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

In diesem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes ist derzeit aber nicht hinreichend verlässlich geklärt, ob der Abschiebung der Antragstellerin aus dem Bundesgebiet eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit und damit *"der Gesundheitszustand des Ausländers"* im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entgegensteht.

Eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit steht der Abschiebung eines Ausländers entgegen - und begründet unter Berücksichtigung der sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Schutzwirkungen ein inlandsbezogenes und damit von der Ausländerbehörde selbständig zu prüfendes (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.4.2002 - 2 BvR 553/02 -, InfAuslR 2002, 415 f.; BVerwG, Urte. v. 11.11.1997 - BVerwG 9 C 13.96 -, BVerwGE 105, 322, 327) Abschiebungshindernis wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung -, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann (vgl. Senatsbeschl. v. 26.2.2018 - 13 ME 438/17 -, juris Rn. 8 ff.). Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch den Transport als solchen wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmalig entstehen würde (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch dann, wenn sich durch die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorganges und unabhängig vom Zielstaat - der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne, vgl. Senatsbeschl. v. 7.9.2017 - 13 ME 157/17 -, juris Rn. 4; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 29.3.2011 - 8 LB 121/08 -, juris Rn. 47 jeweils m.w.N.).

Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats (vgl. Senatsbeschl. v. 22.8.2024 - 13 ME 89/24 -, V.n.b. Umdruck S. 3). In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 17.9.2014 - BVerfG 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 11 m.w.N.; Senatsbeschl. v.26.2.2018 - 13 ME 438/17 -, juris Rn. 8 m.w.N.).

Da nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG aber vermutet wird, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, muss der Ausländer, will er unter Berufung auf gesundheitliche Gründe eine Aussetzung der Abschiebung erwirken, die widerlegliche Vermutung entkräften (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BT-Drs. 18/7538, S. 19). Hierzu muss er der Ausländerbehörde gemäß § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG unverzüglich eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG genügt, vorlegen. Verletzt der Ausländer diese Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde nach § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.

Dies zugrunde gelegt bestehen nach dem Beschwerdevorbringen durchaus tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich der gesundheitliche Zustand der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2024 (Blatt 74 ff. der E-Gerichtsakte OVG) hat die Antragstellerin ein Attest des Facharztes für Innere Medizin/ [REDACTED] vom [REDACTED] November 2024 vorgelegt, wonach bei ihr eine Suizidalität (R45.8 G) und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode (F33.3 G) diagnostiziert worden sei. Weiter heißt es in dem Attest, es handele sich um eine schwere psychische Störung. Die Antragstellerin sei im jetzigen Gesundheitszustand nicht reisefähig, sondern müsse sich unmittelbar in eine psychiatrische Behandlung begeben. Dazu sei die stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik verordnet worden. Eine Reisefähigkeit werde vor Ablauf von drei Monaten nicht erreichbar sein.

Ungeachtet der Frage, ob dieses von der Antragstellerin vorgelegte ärztliche Attest vollständig den Anforderungen nach § 60a Abs. 2c Sätze 2 bis 4, Abs. 2d Satz 1, 2, 1. Halbsatz AufenthG genügt, bestehen jedenfalls hinreichend *"anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde"* im Sinne des § 60a Abs. 2d Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG (vgl. zu dieser Differenzierung: Senatsbeschl. v. 22.8.2024 - 13 ME 89/24 -, V.n.b. Umdruck S. 4 f.; Sächsisches OVG, Beschl. v. 19.3.2019 - 3 B 430/18 -, juris Rn. 9 f.).

Der Antragsgegner hat sich in seiner Beschwerdeerwiderung vom 27. November 2024 (Blatt 93 der E-Gerichtsakte OVG) mit diesem Vorbringen in keiner Weise auseinandergesetzt. Es sind damit keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Vorbringen der Antragstellerin zu ihrem gesundheitlichen Zustand im Zusammenhang mit der Abschiebung als entkräftet oder widerlegt anzusehen ist.

Eigene Ermittlungen der Ausländerbehörde des Antragsgegners, etwa in Form der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung der Antragstellerin (vgl. zur Pflicht der Ausländerbehörde zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung oder zur Einholung einer ergänzenden (fach-)ärztlichen Stellungnahme bzw. eines (fach-)ärztlichen Gutachtens bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit des Ausländers: Senatsbeschl. v. 20.8.2019 - 13 ME 232/19 -, V.n.b. Umdruck S. 6; Sächsisches OVG, Beschl. v. 19.3.2019 - 3 B 430/18 -, juris Rn. 9 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. 21.6.2016 - 2 M 16/16 -, juris Rn. 5, 21 f.), sind weder vorgetragen noch in den dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgängen (Beiakte 1) dokumentiert.

Auch hat der Antragsgegner nicht aufgezeigt, dass die Gefahr wesentlicher oder gar lebensbedrohlicher Verschlechterungen des Gesundheitszustands der Antragstellerin während der Abschiebung durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder ge-

mindert werden könnte. Er hat sich in seiner Beschwerdeerwiderung dazu nicht geäußert, sondern nur seinen Vortrag zur Schutzwürdigkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit ihrem Ehemann erneuert. Es liegt aber im Verantwortungsbereich des Antragsgegners (hier als zuständiger Ausländerbehörde, § 71 Abs. 1 AufenthG), dass Vorkehrungen gegen die Realisierung ärztlich attestierter Gesundheitsgefahren während einer Abschiebung durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Abschiebevorgangs ergriffen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2014 - 2 BvR 732/14 -, juris Rn. 13; Beschl. v. 17.9.2014 - BVerfG 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 11; Senatsbeschl. v. 5.11.2018 - 13 ME 318/18 -, V.n.b. Umdruck S. 3; v.26.2.2018 - 13 ME 438/17 -, juris Rn. 8 m.w.N.).

b) Die aufgrund des offenen Ausgangs des Hauptsacheverfahrens danach gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen führt im vorliegenden konkreten Einzelfall zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin. Die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens haben hinter die widerstreitenden privaten Interessen der Antragstellerin am vorläufig weiteren Verbleib im Bundesgebiet zurückzutreten. Denn die Folgen und erheblichen Nachteile für die Antragstellerin im Falle einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung in die Republik Kosovo sind offensichtlich gravierender als die Folgen eines vorübergehenden Verbleibs im Bundesgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zumal die Antragsgegnerin bei Sachverhaltsänderungen die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 7 VwGO hat.

Danach ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Antragsgegners vom 2. August 2024 (dort Ziff. 3 des Tenors) angeordnet, sodass der Antragsgegner derzeit am Vollzug der angedrohten Abschiebung gehindert ist.

2. Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. Die Antragstellerin hat nicht im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO glaubhaft gemacht, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Schon erstinstanzlich hat sie die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 117 Abs. 2 bis 4 ZPO; § 1 Abs. 1 PKHFV erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgegeben. Der Berichterstatter des Senats hat die Antragstellerin daraufhin durch Verfügung vom 7. November 2024 aufgefordert, bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eine Erklärung über ihre persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen, die vollständig ausgefüllt sein muss und ihr aufgegeben, hierfür den amtlichen Vordruck zu verwenden. Ihr ist zudem aufgegeben worden, ihre Angaben glaubhaft zu machen und Kontoauszüge sämtlicher der von ihr geführten Konten für die letzten drei Monate vorzulegen. Auf diese Verfügung ist nicht reagiert worden, sodass kein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Kosten des Prozesskostenhilfeverfahrens ergibt sich aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG sowie Nrn. 8.3 und 1.5 Satz 1 Halbsatz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11).

## **II. 13 PA 210/24**

1. Auch die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer - vom 17. Oktober 2024 bleibt schon deshalb ohne Erfolg, weil die Antragstellerin auch für das erstinstanzliche Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO glaubhaft gemacht hat, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (siehe im Einzelnen oben I.2.).

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO. Ein Streitwert ist nicht festzusetzen. Für die Höhe der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens gilt der streitwertunabhängige Kostentatbestand in Nr. 5502 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz (vgl. zur Entstehung von Gerichtskosten bei Zurückweisung einer PKH-Beschwerde: Senatsbeschl. v. 28.3.2019 - 13 PA 65/19 -, juris Rn. 3).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]